

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

46. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 16. 2. 2017

Nr. 8

31

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Aufstallungspflicht von Geflügel außerhalb des Risikogebietes um das Bingenheimer Ried im Wetteraukreis

Für den Wetteraukreis wird die generelle Aufstallungspflicht von Geflügel aufgehoben. Die Aufstallungspflicht in dem Risikogebiet um das Bingenheimer Ried bleibt allerdings bis auf Weiteres bestehen. Das bedeutet für die Geflügelhalter:

1. Die Ziffern 1.a) und 1.b) der Allgemeinverfügung des Wetteraukreises, veröffentlicht am 28.11.2016 im Amtsblatt Nr. 36 – amtliche Bekanntmachungen für den Wetteraukreis – werden gemäß § 44 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung des Wetteraukreises, veröffentlicht am 24.11.2016 im Amtsblatt Nr. 35 – amtliche Bekanntmachungen für den Wetteraukreis – findet weiterhin Anwendung und ist zu beachten.

Begründung:

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Erlass vom 21.11.2016 die Landkreise und Städte landesweit angewiesen, die flächendeckende Aufstallung von gehaltenen Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen (auch Pfauen), Laufvögeln, Wachteln, Enten und Gänsen anzuordnen. Diese sehr weitgehende Schutzmaßnahme ist nach heutiger Risikoeinschätzung nicht mehr erforderlich und wurde mit dem Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 07.02.2017 neu geregelt. Ausschlaggebend für diese Entscheidung waren insbesondere tierschutzrelevante Gründe. Die Einschränkung in der Freilandhaltung erfolgt daher nur noch in den Risikogebieten. Bei den Risikogebieten handelt es sich um Gebiete mit hoher Geflügeldichte und in der Nähe von Wildvogelrast- und Wildvogelsammelplätzen. Im Wetteraukreis betrifft es die bereits bekannten gewässernahen Gebiete der Städte und Gemeinden Florstadt, Nidda, Reichelsheim, Echzell und Wölfersheim.

Ausstellungen, Börsen und Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im gesamten Wetteraukreis weiterhin verboten. Ebenso ist es verboten, Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten aus dem gesamten Wetteraukreis zum Zwecke der Teilnahme an Ausstellungen, Börsen, Märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art zu verbringen.

Die Voraussetzungen des § 44 der Geflügelpest-Verordnung sind erfüllt, sodass die zuständige Behörde die angeordneten Schutzmaßnahmen aufhebt.

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon hat die Behörde Gebrauch gemacht, da die

Ge- und Verbote im Interesse einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Diese öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung und die Darstellung des betroffenen Gebietes kann beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung oder auf der Homepage des Wetteraukreises eingesehen werden.

Die Zuständigkeit des Landrats ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 232) in der zur Zeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten von Behörden der Landesverwaltung im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 08.11.2010 (GVBl. I 354, 358) in der zur Zeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Wetteraukreises, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Ockstädter Str. 3-5, 61169 Friedberg, Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Rudolf Müller

Hinweise

Geflügel im Sinne dieser Verfügung sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen und gehalten werden. Gehaltene Vögel sind außer Geflügel in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten.

Ordnungswidrig i. S. d. § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den o. g. Ge- und Verboten zuwiderhandelt (§ 64 der Geflügelpest-Verordnung). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.